

Kantonales Jugendamt

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
E-Mail kja@jgk.be.ch

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
(KESB)**

Merkblatt Verschwiegenheitspflicht

1. Als private Mandatsträgerin/privater Mandatsträger sind Sie nicht öffentliche Angestellte/öffentlicher Angestellter im Sinne von Art. 3 des kantonalen Personalgesetzes (PG, BSG 153.1) und unterstehen deshalb auch nicht dem strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).
2. Sie erfüllen aber eine öffentliche Aufgabe im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG, BSG 152.04) und sind an das Erwachsenenschutzgeheimnis gem. Art. 413 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) gebunden. Neben dieser Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht ergibt sich eine solche auch aus ihrer Unterstellung unter das kantonale DSG sowie aus dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person gem. Art. 28 ff. ZGB (i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und 13 der Bundesverfassung, BV, SR 101).
3. Das Erwachsenenschutzgeheimnis umfasst alle Ihnen in Erfüllung ihrer erwachsenenschutzrechtlichen Beistandsfunktion anvertrauten oder von Ihnen sonst wie wahrgenommenen persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person, den Angehörigen und den nahestehenden Personen der betroffenen Personen aber auch beteiligter Dritter, welche nicht allgemein bekannt sind. Unter die persönlichen Verhältnisse fallen beispielsweise gesundheitliche (seelische, psychische sowie physische), soziale, wirtschaftliche, finanzielle und berufliche Umstände, aber auch religiöse, weltanschauliche und politische Überzeugungen sowie Informationen über die Zugehörigkeit und Herkunft. Sind Sie sich immer bewusst, dass es sich bei den von ihnen in ihrer Funktion wahrgenommenen Informationen fast ausschliesslich um solche, d.h. besonders schützenswerte und sensible Personendaten (Art. 3 DSG) handelt.
4. Sie unterliegen bezüglich dieser Informationen einer Verschwiegenheitspflicht. Das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der betroffenen Person (Art. 406 Abs. 2 ZGB), den Angehörigen und nahestehenden Personen des/der Betroffenen aber auch zwischen Ihnen und beteiligten Dritten beruht auf dieser Verschwiegenheit und ist Voraussetzung für das Gelingen der angeordneten Beistandschaft.
5. Konkret bedeutet dies, dass Sie die unter diese Verschwiegenheitspflichten fallenden Informationen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht an Dritte (auch nicht Familienmitglieder) weitergeben dürfen, soweit das Wohl der betroffenen Person (überwiegende private Interessen) oder überwiegende öffentliche bzw. Drittinteressen dies nicht erfordert. Gemäss Art. 413 Abs. 3 ZGB sind Dritte über das Bestehen und den Inhalt (Aufgaben, Aufträge und Handlungsfähigkeitseinschränkungen) der Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgabe des Beistands/der Beiständin erforderlich ist. Zudem sind vor der Errichtung einer handlungsfähigkeitseinschränkenden Beistandschaft vorhandene Schuldner gem. Art. 452 Abs. 2 ZGB darüber zu informieren, dass sie an den Beistand zu leisten haben.
6. Bei Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflichten können sie zivilrechtlich (Art. 28 ff. ZGB) und haftungsrechtlich (Art. 454 Abs. 4 ZGB – Rückgriffsrecht des primär haftenden Kantons Bern auf den sich grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verhaltenden Beistands gem. Art. 102 Abs. 2 PG) zur Verantwortung gezogen werden.